

1980

Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1980

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 80	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes 9231-1	413
2. 4. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen 7841-1-7	416
2. 4. 80	Neufassung der Leukose-Verordnung – Rinder 7831-1-40-6	417

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 6. April 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis gilt für das Inland; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung, die unter anderem die Gefahrenlehre und die lärmmindernde Fahrweise umfaßt, dargetan hat, wenn er nachweist, daß er die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise und der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht, und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins nach § 4 Abs. 4, Fahrzeugscheins, Zulassungsscheins, Fahrzeugbriefs,

ausländischen Fahrausweises oder Zulassungsscheins oder eines Internationalen Führerscheins und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein oder Brief verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sei, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins oder Briefs abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verlorengegangen oder sonst abhandengekommenen Schein oder Brief eine neue Ausfertigung beantragt.“

3. § 5 a wird gestrichen.

4. § 5 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Unterhaltung“ das Wort „Entfernung“ sowie ein Komma und nach den Worten „angebracht werden“ die Worte „oder angebracht worden sind“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Parkuhren“ die Worte „und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit“ und nach dem Wort „Straßenschilder“ noch das Wort „Geländer“ sowie ein Komma eingefügt.

- bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Verkehrszeichen“ die Worte „und -einrichtungen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 sind nach dem Wort „Verkehrszählungen“ die Worte „, Lärmmessungen, Lärmberechnungen und Abgasmessungen“ einzufügen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Nummer „5 a“ durch die Nummer „4“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) über den Schutz der Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen,“.
- bbb) Als Buchstabe e wird eingefügt:
- „e) über das innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten, anzuordnende Verbot, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, regelmäßig zu parken,“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- cc) In Nummer 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- dd) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13, 14, 15, 16, 17 und 18 eingefügt:
- „13. die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs;
14. die Beschränkung des Haltens und Parkens zugunsten der Anwohner sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, insbesondere in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte;
15. die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen und die Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in diesen Bereichen, zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;
16. die Beschränkung des Straßenverkehrs zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Regelungen und Maßnahmen;
17. die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr;
18. die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe e, Nr. 5 a, 5 b, 8, 9, 10, 11, 12 Buchstabe a und Nr. 15 sowie nach Nummer 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nummer 5 a und 5 b beziehen, und Allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.“
6. § 6 a erhält folgende Fassung:
- „§ 6 a
- (1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben
1. für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen
- a) nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
- b) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 12. Juni 1965 (BGBl. II S. 857) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
- c) nach dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Untersuchungen von Fahrzeugen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
3. für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) Im übrigen findet das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Anwendung. In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können jedoch die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung aus Gründen, die nicht von der prüfenden oder untersuchenden Stelle zu vertreten sind, und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.

(5) Rechtsverordnungen über Kosten, deren Gläubiger der Bund ist, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(6) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben. Die Gebühren stehen

in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Soweit die Gebühren Gemeinden zustehen, sind sie zur Deckung der Kosten vorhandener oder zukünftiger Parkeinrichtungen zu verwenden. Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,10 DM. Es kann eine höhere Gebühr als 0,10 DM festgesetzt werden, wenn und soweit dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. Die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. Bei der Gebührenfestsetzung kann eine innerörtliche Staffelung vorgesehen werden. Für den Fall, daß solche höheren Gebühren festgesetzt werden sollen, werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

(7) Die Regelung des Absatzes 6 Satz 4 bis 10 ist auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. April 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen**

Vom 2. April 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7841-1-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Herstellungstag“ ein Komma und das Wort „Abfülltag“ eingefügt;
 - b) in Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Roggenmischmehl“ die Worte „und Weizenmischmehl“ eingefügt;
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Großpackungen, deren Inhalt im Rahmen der Handelsmüllerei hergestellt worden ist, ist außer-

dem unmittelbar hinter dem Anhänger eine Plombe anzubringen, die in voller oder abgekürzter Form den Namen oder die Firma der Mühle zu tragen hat; bis zum 31. Dezember 1980 genügen auch Plomben, die das Zeichen tragen, unter dem die Mühle bei der Mühlenstelle geführt worden ist.“;

- d) folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Werden Getreidemahlerzeugnisse unverpackt befördert, müssen in den Begleitpapieren die in Absatz 1 für Großpackungen vorgeschriebenen Angaben ungekürzt in deutscher Sprache eingetragen werden.“

3. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „kennzeichnet“ die Worte „oder bei unverpackt beförderten Getreidemahlerzeugnissen in den Begleitpapieren die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einträgt“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
G. Gallus

**Bekanntmachung
der Neufassung der Leukose-Verordnung – Rinder
Vom 2. April 1980**

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung – Rinder vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1825) wird nachstehend der Wortlaut der Leukose-Verordnung – Rinder in der seit 1. April 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Dezember 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2100),
2. die am 1. Dezember 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1825).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 10 Abs. 2 Nr. 1, des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1),
- zu 2. des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313).

Bonn, den 2. April 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
G. Gallus

**Verordnung
zum Schutz gegen die Leukose der Rinder
(Leukose-Verordnung – Rinder)**

I. Begriffsbestimmungen und Anzeigepflicht

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen in einem Rinderbestand vor:

1. Leukose der Rinder, wenn bei einem über sechs Monate alten Rind durch eine serologische Untersuchung ein positiver Befund festgestellt worden ist;
2. Verdacht auf Leukose der Rinder, wenn
 - a) bei einem über sechs Monate alten Rind durch zwei im Abstand von vier bis sechs Wochen durchgeführte serologische Untersuchungen jeweils ein zweifelhafter Befund festgestellt worden ist,
 - b) bei einem Rind durch eine klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchung leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt worden sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist ein Rinderbestand leukoseunverdächtig, wenn

1. a) in den letzten zwölf Monaten zwei serologische Untersuchungen aller über ein Jahr alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben und
- b) in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt,
2. a) in den letzten zwölf Monaten mindestens eine serologische Untersuchung aller über ein Jahr alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben und
- b) in den letzten vier Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt;

dies gilt nur, wenn in einem Land oder in dem Teil eines Landes, der mindestens einem Regierungsbe-

zirk vergleichbar ist, in weniger als 0,5 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe Leukose oder Verdacht auf Leukose der Rinder festgestellt ist,

3. der Bestand nur aus Rindern besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate aus leukoseunverdächtigen Beständen verbracht worden sind, oder
 4. der Bestand einmal die Anforderungen nach einer der Nummern 1, 2 oder 3 erfüllt hat und danach
 - a) regelmäßig in einem von der zuständigen Behörde festzulegenden Abstand bis zu drei Jahren mindestens eine serologische Untersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben und
 - b) innerhalb dieses Zeitraumes
 - aa) keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen,
 - bb) nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sind und
 - cc) zum Decken nur Bullen verwendet worden sind, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nur zum Decken von Rindern
 1. aus leukoseunverdächtigen Beständen oder
 2. aus Beständen, von denen in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in denen die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt,
- verwendet werden.

(3) Für die Gewinnung der Blutproben, die Untersuchungsmethode und die Beurteilung der Befunde bei der serologischen Untersuchung gilt Anlage 1.

(4) Zucht- und NutZRinder im Sinne dieser Verordnung sind Hausrinder, die zur Erzeugung von Milch, zur Zucht, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind.

§ 2

Die Leukose der Rinder unterliegt der Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes.

II. Schutzmaßregeln

1. Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 3

Impfungen gegen die Leukose der Rinder und Heilversuche sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 4

Alle Rinder eines Bestandes, der auf Leukose untersucht wird, sind dauerhaft durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits in dieser Weise gekennzeichnet sind.

§ 5

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand nur verbracht oder eingestellt oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen, Tierversteigerungen, Veranstaltungen ähnlicher Art oder Gemeinschaftsweiden nur verbracht

werden, wenn durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 bestätigt ist, daß die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn die Tiere mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen sind.

(2) Für Zucht- und NutZRinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 nur, wenn sie in einen leukoseunverdächtigen Rinderbestand eingestellt werden oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung verbracht werden sollen. Für diese Tiere kann an Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618) vorgelegt werden.

(3) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind vom Besitzer der Tiere drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzuzeigen.

§ 6

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Satz 1 zulassen für

1. Zucht- und NutZRinder, die innerhalb des Gebietes der Behörde verbleiben, oder
2. Zucht- und NutZRinder aus Gebieten anderer Behörden, sofern die Tiere
 - a) nicht in einen leukoseunverdächtigen Rinderbestand eingestellt werden oder
 - b) auf eine in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Veranstaltung oder Gemeinschaftsweide verbracht

werden, auf denen sich nicht nur leukoseunverdächtige oder keine leukoseunverdächtigen Rinder befinden,

wenn eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

§ 7

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Rindern und die amtliche Beobachtung von Rindern anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann die Art der Untersuchung anordnen.

2. Besondere Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Leukose oder des Verdachts auf Leukose der Rinder

§ 8

(1) Ist in einem Bestand Leukose der Rinder oder der Verdacht auf Leukose amtlich festgestellt, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Alle Rinder des Bestandes sind im Stall oder auf der Weide so abzusondern, daß sie mit Rindern anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können. Rinder, bei denen leukotische Tumoren oder positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, sind von den übrigen Rindern des Bestandes abzusondern.
2. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur sofortigen Schlachtung aus dem Bestand entfernt werden.
3. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand eingestellt werden.
4. Der Besitzer hat das Verenden oder die Notschlachtung von Rindern des Bestandes unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.
5. Die Milch von Kühen, bei denen leukotische Tumoren oder positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, ist entweder vor Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder an Sammelmolkereien abzugeben, in denen eine ausreichende Erhitzung sichergestellt ist. Kolostralmilch ist stets unschädlich zu beseitigen.
6. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in einem Stall oder sonstigen Standort des Rinderbestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 6 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 9

Die zuständige Behörde kann die Tötung von Rindern anordnen, bei denen

1. leukotische Tumoren oder
2. ein positiver serologischer Befund oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde

festgestellt worden sind. Sie kann auch die Tötung ansteckungsverdächtiger Rinder eines verseuchten Bestandes anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Leukose erforderlich ist.

3. Desinfektion

§ 10

Nach Entfernung der Rinder, bei denen leukotische Tumoren, positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, sind

1. die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere und
2. die verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können,

nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 11

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Leukose der Rinder erloschen ist oder der Verdacht auf Leukose der Rinder beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Leukose der Rinder gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. a) Rinder mit leukotischen Tumoren oder mit positiven oder wiederholt zweifelhafte serologischen Befunden verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
b) bei den im Bestand verbliebenen über sechs Monate alten Rindern mindestens drei in Abständen von mindestens vier Monaten durchgeführte serologische Untersuchungen, von denen die erste Nachuntersuchung frühestens zwei Monate nach Entfernung der in Buchstabe a bezeichneten Tiere durchgeführt worden ist, keine positiven oder wiederholt zweifelhafte serologischen Befunde ergeben haben und während dieser Zeit an keinem lebenden oder toten Tier leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt worden sind sowie
3. eine Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Der Verdacht auf Leukose der Rinder gilt als beseitigt, wenn

1. Rinder mit leukotischen Tumoren oder mit wiederholt zweifelhafte serologischen Befunden verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und

2. bei den im Bestand verbliebenen über sechs Monate alten Rindern mindestens zwei serologische Untersuchungen im Abstand von drei bis sechs Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens zwei Monate nach Entfernung der in Nummer 1 bezeichneten Rinder aus dem Bestand durchgeführt worden ist, keine positiven oder wiederholt zweifelhafte serologischen Befunde ergeben haben und

3. die Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführt worden ist.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
2. entgegen § 4 Rinder nicht mit den vorgeschriebenen Marken kennzeichnet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Zucht- oder NutZRinder in einen Rinderbestand verbringt oder einstellt oder auf einen Viehmarkt, eine Tierschau oder -ausstellung, eine Tierversteigerung, eine Veranstaltung ähnlicher Art oder eine Gemeinschaftsweide verbringt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht auf Verlangen vorzeigt,
5. einer Vorschrift
 - a) des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 über das Absondern, Entfernen oder Einstellen, das Anzeigen des Verendens oder Notschlachtens von Rindern oder das Aufkochen, Abgeben oder Beseitigen von Milch,
 - b) des § 8 Abs. 1 Nr. 6 oder des § 10 über das Reinigen oder Desinfizieren
 zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 13

(weggefallen)

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 15

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Gewinnung der Blutproben, Untersuchungsmethode und Beurteilung der Befunde bei der serologischen Untersuchung auf Leukose der Rinder

A. Blutproben

Bei der Blutentnahme ist für jedes Tier eine sterile Blutentnahmenadel zu verwenden. Für die Untersuchung sind Nativblutproben zu entnehmen. Die Blutproben sind unverzüglich zur Untersuchung einzusenden; Tag und Uhrzeit der Entnahme sind auf dem Begleitprotokoll anzugeben.

B. Untersuchungsmethode

1. Testsystem

Bei der serologischen Untersuchung auf Rinderleukose ist Blutserum im Agargel-Immunodiffusionstest auf Antikörper zu prüfen.

2. Antigen

Als Antigen dient eine Virusaufbereitung, die Glykoproteinkomponenten des Rinderleukose-Virus enthält.

C. Ablesung und Beurteilung des Agargel-Immunodiffusionstests

1. Ablesung

Der Test ist bei schräg einfallendem Licht über dunklem Hintergrund 24 und 48 bis 96 Stunden nach Inkubationsbeginn abzulesen.

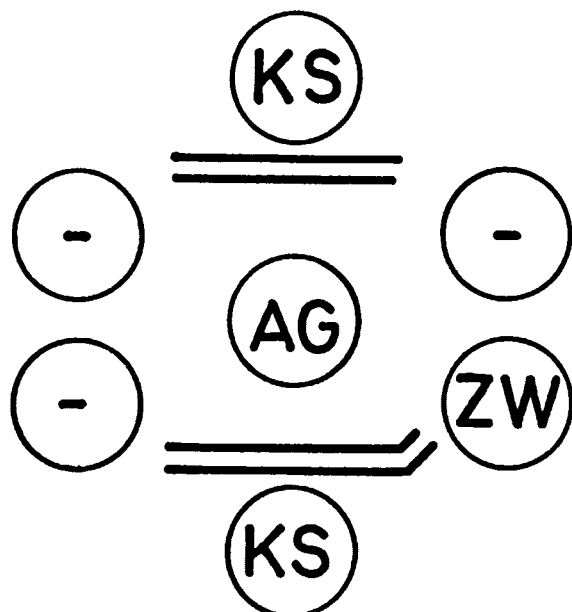
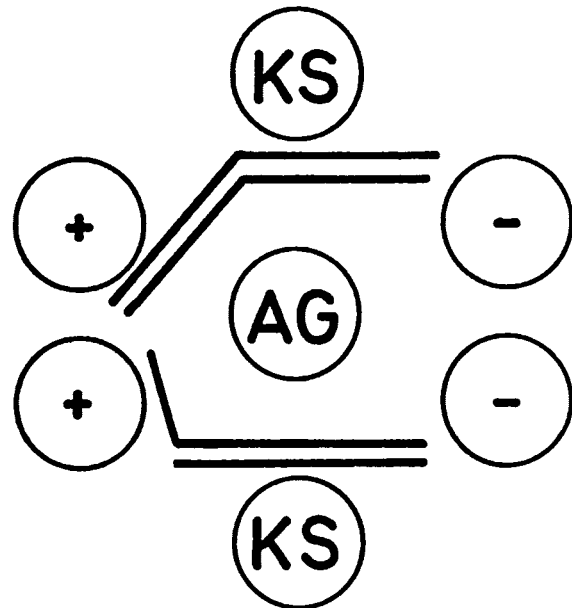
2. Beurteilung

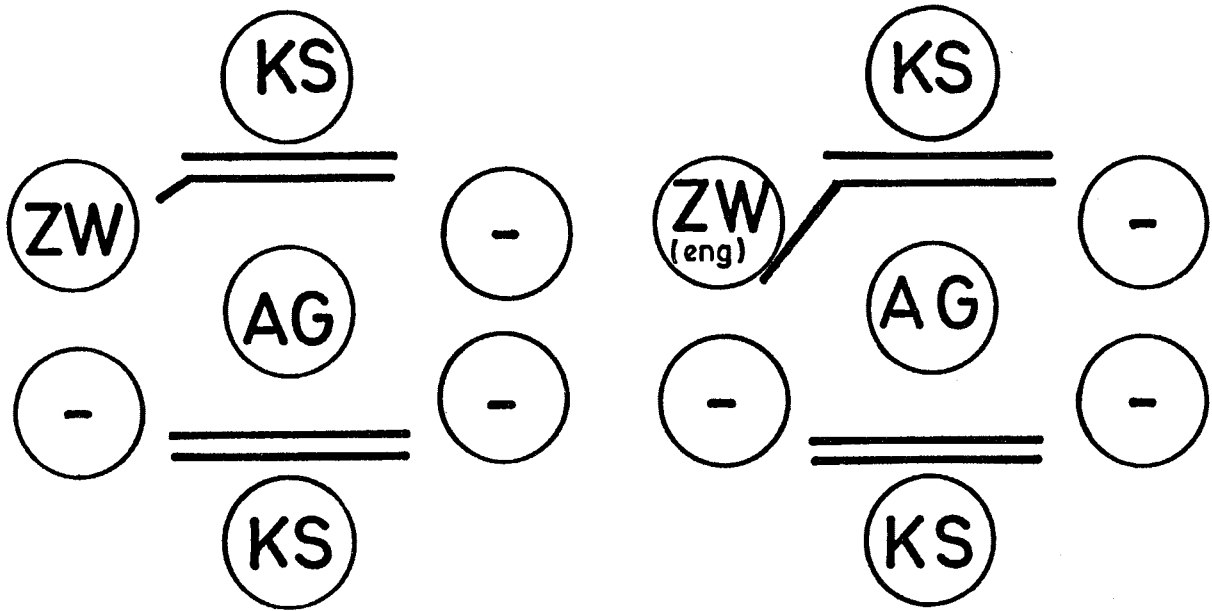
Die Beurteilung richtet sich nach dem Schema in Buchstabe E; die Endbefunde „positiv“, „negativ“ oder „zweifelhaft“ werden 48 bis 96 Stunden nach Inkubationsbeginn beurteilt.

D. Nachuntersuchung

Rinder mit einem „zweifelhaften“ Befund müssen vier bis sechs Wochen nach der Erstuntersuchung nachuntersucht werden.

E. Schema





- + = positiv
- = negativ
- ZW = zweifelhaft
- KS = Kontrollserum
- AG = Antigen

Jede Linie entspricht einer Ablesung im Abstand von mindestens 24 Stunden.

Amtstierärztliche Bescheinigung ¹⁾

Das – Die – nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Ohrmarke(n): Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

stammt – stammen – aus dem leukoseunverdächtigen Bestand des/der

.....

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres – der Tiere – nachweisbar ist)

Kreis:

Land:

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes auf Leukose erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung. ²⁾

....., den

Der beamtete Tierarzt

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

¹⁾ Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen leukoseunverdächtigen Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden

²⁾ Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das – die – Tier(e) mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen ist – sind –.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Neuauflagen soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.